

## Das Recht der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und schwerer Verletzungen des internationalen humanitären Völkerrechts auf Wiedergutmachung

Yvonne Kintzel

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Die Funktion der Wiedergutmachung
- III. Die rechtlichen Grundlagen
- IV. Die Rechtsprechung internationaler, regionaler und nationaler Gerichte und Kommissionen
- V. Die Basic Principles der UN-Generalversammlung
- VI. Durchsetzungshindernisse
- VII. Zusammenfassung

### I. Einführung

Ubi ius, ibi remedium - Wer ein Recht hat, für den gibt es auch einen Weg, das Recht gerichtlich geltend zu machen.

Fraglich ist, ob diese alte römische Rechtsregel auch für Wiedergutmachungsansprüche von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen und von Verletzungen des humanitären Völkerrechts gilt.

Die Anerkennung individueller Wiedergutmachungsansprüche trägt zur Stärkung der Menschenrechte bei und bedeutet einen wichtigen Schritt hin zu einem effizienteren Schutz der Menschenrechte.<sup>1</sup>

Die Frage, ob Opfern von Menschenrechtsverletzungen oder von Verletzungen des humanitären Völkerrechts Wiedergutmachungsansprüche zustehen, ist dem Bereich

der Staatenverantwortlichkeit zugehörig.<sup>2</sup> Ausgangspunkt der Überlegung ist die Verletzung einer vertraglichen oder durch allgemeines Völkerrecht begründeten Menschenrechtsnorm oder Norm des humanitären Völkerrechts. Jede Mißachtung eines solchen Rechtes durch einen Staat stellt eine Verletzung einer internationalen Pflicht dar, die zur internationalen Verantwortlichkeit des betreffenden Staates führt. Der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) stellte im Chorzów-Fall fest, daß es ein Prinzip des Völkerrechts, ja sogar eine Grundkonzeption des Rechts sei, daß jede Verletzung einer Norm die Pflicht zur Wiedergutmachung als Folge hat.<sup>3</sup> Traditionell wird dieses Prinzip allein auf zwischenstaatlicher Ebene angewandt. Die Frage ist nun, ob auch dem Individuum eigene Wiedergutmachungsansprüche gegen den Verletzerstaat zustehen. Hierbei ist zunächst zu klären, ob und in welchem Umfang dem Individuum Völkerrechtssubjektivität zukommt.

Die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts brachte eine rasante Entwicklung und Kodifizierung von internationalen Standards für den Schutz des einzelnen. Dies schließt eine Reihe von universalen und regionalen Menschenrechtsinstrumenten ein. Menschenrechtsverpflichtungen aus solchen Menschenrechtsabkommen beinhalten

<sup>1</sup> Eckart Klein, Individuelle Wiedergutmachungsansprüche nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in: MRM Themenheft „50 Jahre AEMR“, 1997, S. 67-78, (S. 67).

<sup>2</sup> Siehe auch Albrecht Randelzhofer/Christian Tomuschat (Hrsg.), State Responsibility and the Individual, Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, 1999.

<sup>3</sup> Ständiger Internationaler Gerichtshof (StIGH), Chorzów, Urteil vom 13. September 1928 (1928) P.C.I.J., Serie A, Nr. 17.

nicht nur die Pflicht, daß ein Vertragsstaat die Rechte gegenüber einem anderen Staat achten muß, sondern auch gegenüber allen Personen, die sich auf seinem Hoheitsgebiet aufhalten und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen. Die Individuen erhalten somit eine eigene Rechtsstellung aus diesen Verträgen.<sup>4</sup> Damit ist das Individuum nicht länger nur Objekt des Völkerrechts, sondern es kommt ihm auch partielle Völkerrechtssubjektivität zu. Daraus folgend kann es die Beachtung und den Schutz dieser Rechte beanspruchen.<sup>5</sup> Das Recht des einzelnen, die Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, besteht jedoch nicht ohne weiteres, denn es existiert keine allgemeine internationale Instanz, die das Opfer einer Menschenrechtsverletzung oder Verletzung des humanitären Völkerrechts anrufen und von der es Rechtsschutz beanspruchen könnte.<sup>6</sup> Dennoch lassen sich sowohl auf internationaler, regionaler als auch nationaler Ebene für Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts wichtige Fortschritte bezüglich des Rechts auf Wiedergutmachung feststellen. Seit der Gründung der Vereinten Nationen hat die Generalversammlung zwei Resolutionen verabschiedet, die sich mit den Rechten von Opfern beschäftigen. 1985 wurden die Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmißbrauch verabschiedet.<sup>7</sup> Ende 2005 folgte die Verabschiedung der Grundprinzipien und Richtlinien für das Recht auf Rechtsschutz und Entschädigung für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und schwerer Verletzungen des

humanitären Völkerrechts (nachfolgend: Basic Principles) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.<sup>8</sup> Der Fokus der ersten Deklaration lag auf den Opfern inländischer Kriminalität. Die letztere hingegen beschäftigt sich mit den Opfern internationaler Verbrechen. Neben dieser Entwicklung haben der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) Urteile erlassen, die sich mit den Rechten der Opfer auf Zugang zu Gericht und Entschädigung beschäftigen. Im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) wird den Rechten der Opfer vielfältig Rechnung getragen. So haben die Opfer nach Art. 68 Abs. 3 IStGH-Statut das Recht auf Teilnahme am Verfahren und unter bestimmten Voraussetzungen gem. Art. 75 IStGH-Statut auch das Recht auf Entschädigung.

Im folgenden Beitrag sollen die Rechte der Opfer unter besonderer Beachtung der Basic Principles unter geltendem Völkerrecht erörtert werden.

## II. Die Funktion der Wiedergutmachung

Das Hauptziel der Wiedergutmachung ist, das Leid der Opfer zu lindern und ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, indem die Folgen der Menschenrechtsverletzung soweit wie möglich beseitigt oder wiedergutmacht werden [...] Die Entschädigung sollte sich nach den Bedürfnissen der Opfer richten.<sup>9</sup>

Die Wiedergutmachung als solche umfaßt die Restitution, Kompensation und Genugtuung. Wie im nationalen Recht ist der Restitution stets Vorrang zu gewähren. Restitution umfaßt, dort wo es möglich ist, die Wiederherstellung des Status quo ante. Das Ziel der Restitution ist es, die Situation wiederherzustellen, die vor dem schädigenden Verhalten bestanden hat. Unter Umständen ist eine solche Restitution nicht möglich, z.B. dann, wenn das fragliche Ei-

---

<sup>4</sup> Klein (Fn. 1), S. 68.

<sup>5</sup> *Theo van Boven*, Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Review of Further Developments in Fields Which The Sub-Commission has been Concerned, in: UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1993/8, III, Nr. 45.

<sup>6</sup> Klein (Fn. 1), S. 68.

<sup>7</sup> Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crimes and Abuse of Power, UN Dok. GA/Res/40/34 vom 29. November 1985, UN-Dok. A/CONF.121/22/rev.1.

---

<sup>8</sup> UN-Dok. A/RES/60/147.

<sup>9</sup> *Van Boven* (Fn. 4), UN-Dok. E/CN.4/Sub.2/1993/8, IX, Nr. 3f.

gentum zerstört worden ist. Restitution kann zudem auch dann nicht angebracht sein, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Täter bedeuten würde.

Ist eine Restitution nicht möglich, so hat der verantwortliche Staat als Ausgleich Schadenersatz zu leisten. Dieser umfaßt eine geldwerte Entschädigung für begangenes Unrecht und kann sowohl materielle als auch immaterielle Schäden erfassen. Schadenersatz ist vor allem dann angebracht, wenn der Schaden finanziell bzw. objektiv bezifferbar ist.

Genugtuung bezieht sich auf immaterielle Schäden. Beispiele einer Wiedergutmachung hierfür sind z.B. die Anerkennung des Verbrechens, der Ausdruck des Bedauerns oder eine offizielle Entschuldigung und die Garantie der Nichtwiederholung der Rechtsverletzungen.

### III. Die rechtlichen Grundlagen

#### 1. *Das Recht auf Wiedergutmachung innerhalb der Staatenverantwortlichkeit*

Das Regelungswerk über die Staatenverantwortlichkeit behandelt die Deliktshaftung im gegenseitigen Verhältnis der Staaten. Die Doktrin der Staatenverantwortlichkeit hat eine lange Geschichte. Seit dem Westfälischen Frieden von 1648 bis hin zum Zweiten Weltkrieg waren hauptsächlich die Staaten Völkerrechtssubjekte. Individuen wurden lediglich als Objekte des Völkerrechts angesehen und hatten weder Rechte noch Pflichten, die sich aus dem Völkerrecht ergeben. Auf nationaler Ebene jedoch besaß der einzelne Rechtssubjektivität. Wurden nun Individuen durch einen anderen Staat in ihren Rechten verletzt, konnten sie ihre Rechte nur durch ihren Heimatstaat durchsetzen. Der einzelne Kläger hatte die Möglichkeit, von seinem Heimatstaat diplomatischen Schutz zu erhalten. Auf diesem Wege würde der Heimatstaat für den einzelnen von dem Staat, welcher die Rechte des einzelnen verletzt

hat, Entschädigung fordern.<sup>10</sup> Eine einfache Anwendung dieses Rechtsregimes auf den einzelnen ist hingegen nicht möglich, da nur die Staaten, ggf. auch internationale Organisationen, diesem unterliegen.

#### 2. *Das Recht auf Wiedergutmachung bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts unter geltendem Völkerrecht*

Die Haager Konvention von 1907 (Haager Landkriegsordnung, HLKO) war das erste internationale Instrument, welches das Gewohnheitsrecht des bewaffneten Konflikts kodifizierte. Eine explizite Aussage, daß bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts Wiedergutmachung zu leisten ist, ist in Art. 3 HLKO zu finden. Dort heißt es:

Die Kriegspartei welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. [...]

Auch Art. 91 des 1. Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen ordnet ausdrücklich die Haftung der am Konflikt beteiligten Parteien an:

Eine am Konflikt beteiligte Partei, welche die Abkommen oder dieses Protokoll verletzt, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. [...]

Aus diesen Normierungen ergibt sich für den Verletzerstaat die Pflicht zur Wiedergutmachung. Fraglich ist, ob das Recht auf Wiedergutmachung auch dem einzelnen Opfer zusteht oder nur den am Konflikt beteiligten Staaten bzw. Parteien. Mit dieser Frage haben sich Gerichte Japans, der USA und Deutschlands befaßt.

In Japan haben ehemalige Gefangene Schadenersatz für Zwangsarbeit während des Zweiten Weltkrieges gefordert. Die japanischen Gerichte haben in diesen Fällen das Recht des einzelnen, nach dem humanitären Völkerrecht selbst Wiedergutmachung zu erlangen, abgelehnt. Die Norm des Art. 3 HLKO gewährt Individu-

<sup>10</sup> Hierzu siehe *Karl Doehring*, Die Pflicht des Staates zur Gewährung diplomatischen Schutzes: deutsches Recht und Rechtsvergleichung, 1959.

en kein Recht, direkt von einer fremden Regierung Schadenersatz zu verlangen. Wiedergutmachung könne nur durch einen Staat beansprucht werden.<sup>11</sup>

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 26. Juni 2003 festgestellt, daß auf Grundlage des Art. 3 HLKO eine Partei des Konflikts die Pflicht hat, die Schäden der anderen Konfliktpartei wiedergutzumachen. Dieses Recht betreffe jedoch nicht das einzelne Opfer. Der BGH ist der Auffassung, daß Art. 3 HLKO ausschließlich auf die Parteien des Konflikts anwendbar ist.

Auch U.S.-amerikanische Gerichte haben es einheitlich verneint, daß unter dem geltenden humanitären Völkerrecht dem Individuum ein eigener Anspruch auf Wiedergutmachung zusteht.<sup>12</sup> Im Fall *Leo Handel* hat ein U.S.-amerikanisches Gericht entschieden, daß dem Kläger kein Wiedergutmachungsanspruch unter dem System des humanitären Völkerrechts zusteht. Ein solcher würde sowohl auf rechtlicher als auch auf politischer Ebene zu unlösbaren Problemen führen.<sup>13</sup>

Die Schutzrichtung des humanitären Völkerrechts ist nicht der Schutz des einzelnen, sondern vielmehr die Regelung eines bewaffneten Konflikts und dessen Folgen. Im Ergebnis besteht für den schädigenden Staat nicht die Verpflichtung, den einzelnen Opfern Zugang zu Rechtsmitteln und Wiedergutmachung zu gewähren.<sup>14</sup> Dies zeigt auch die Erklärung Deutschlands zur Annahme der Resolution 2005/35 durch die Menschenrechtskommission. Deutsch-

land ist der Auffassung, daß unter bestimmten Rechtsregimen die Verletzung von Menschenrechten zu einem individuellen Anspruch auf Wiedergutmachung führen kann, dies gelte jedoch nicht für das humanitäre Völkerrecht.<sup>15</sup>

### 3. *Das Recht auf Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen unter geltendem Völkerrecht*

Verschiedene regionale Konventionen normieren das Recht des einzelnen, Wiedergutmachung oder Schadenersatz zu erhalten. So bestimmt Art. 41 EMRK, daß bei einer Konventionsverletzung und unzureichender innerstaatlicher Wiedergutmachung der EGMR der verletzten Partei, dort wo er es für notwendig hält, eine gerechte Entschädigung zusprechen kann.

Art. 63 Abs. 1 AMRK statuiert, daß der IAGMR das Recht hat, der verletzten Partei eine angemessene Entschädigung zuzusprechen.

Auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPbPR)<sup>16</sup> erweitert die Rechte der Opfer. So heißt es in Art. 2 Abs. 3 IPbPR, daß jeder Vertragsstaat verpflichtet ist, (a) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der in seinen Rechten aus diesem Pakt verletzt worden ist, das Recht hat, wirksam Beschwerde einzulegen, (b) dafür Sorge zu tragen, daß jeder der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Organ nach den staatlichen Rechtsvorschriften feststellen lassen kann und (c) dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Stellen den Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen. Die Vorgabe des IPbPR reicht jedoch nicht soweit, daß einer Vertragspartei ein bestimmter Weg in bezug auf effektiven Rechtsschutz vorgegeben werden kann.

<sup>11</sup> *Marten Zwanenburg*, The Van Boven/Bassiouni Principles, An Appraisal, in: Netherlands Quarterly of Human Rights, Vol 24/4, 2006, S. 641-668 (S. 659).

<sup>12</sup> Ebd., S. 660.

<sup>13</sup> *Leo Handel et al. ./.* Andrija Artukovic, US District Court for the Central District of California, US 601 f. Supp. 1421, Urteil vom 31. Januar 1985.

<sup>14</sup> *Christian Tomuschat*, Ein umfassendes Wiedergutmachungsprogramm für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, in: Die FriedensWarte, 80 (2005), S. 160-167, (S. 162).

<sup>15</sup> UN-Dok. E/CN.4/2005/SR.57, Nr. 39.

<sup>16</sup> International Convention on Civil and Political Rights. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171, BGBl. 1973 II S. 1534.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)<sup>17</sup> statuiert ebenfalls ausdrücklich in Art. 6, daß eine Vertragspartei Rechtsschutz zu garantieren sowie für angemessene Entschädigung zu sorgen hat.<sup>18</sup>

Art. 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung<sup>19</sup> (CAT) normiert ebenso das Recht auf Wiedergutmachung bei einer Konventionsverletzung.

Neben den Konventionen, welche für die Vertragsparteien bindende Pflichten herbeiführen, gibt es zahlreiche internationale Erklärungen, welche das Prinzip bestätigen, daß ein Staat die Pflicht hat, Opfern von Menschenrechtsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren. Auch auf der Weltmenschenrechtskonferenz von 1993 wurde das Bedürfnis der Opfer auf Wiedergutmachung hervorgehoben:

Every State should provide an effective framework of remedies to redress human rights grievances or violations.<sup>20</sup>

Wie sich zeigt, normieren einige internationale Konventionen das Recht des Opfers auf Wiedergutmachung. Eine rechtliche Grundlage scheint also gegeben. Ein Problem stellt nur die Durchsetzung dar.

<sup>17</sup> International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965, UNTS Bd. 660, S. 195; BGBl. 1969 II S. 962.

<sup>18</sup> Klargestellt in CERD General Recommendation XXVI (Fifty-sixth session 2000), Article 6 of the Convention, A/55/18 (2000) 153; CERD General Recommendation XXX (Sixty-fifth session 2004): Discrimination against Non-Citizens, A/59/18 (004) § 18.

<sup>19</sup> Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85, BGBl. 1990 II S. 247.

<sup>20</sup> Vienna Declaration and Programme of Action, World Conference on Human Rights vom 25. Juni 1993, UN-Dok. A/CONF.157/23, Nr. 27.

#### IV. Die Rechtsprechung internationaler, regionaler und nationaler Gerichte und Kommissionen

##### 1. Internationale Kommissionen und Strafverfolgung

###### a. UN Claims Commission

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts wurden, oftmals nach Revolutionen und anderen Unruhen, welche von Zerstörungen und Beschlagnahme von Eigentum begleitet waren, sog. Claims Commissions gegründet. Im Laufe der Jahre wurden zahlreiche solcher Institutionen geschaffen, entweder – nach 1945 – vom UN-Sicherheitsrat oder aufgrund eines Friedensvertrages oder einseitig von einem Staat, mit dem Ziel, die Ansprüche der Opfer, insbesondere auf Schadenersatz zu regeln bzw. diesen nachzukommen. Neu hierbei ist, daß die Opfer selbst diesen Anspruch haben und ihn auch vor den Kommissionen geltend machen können. Die rechtlichen Grundlagen der Erschaffung sind hingegen unterschiedlich. Einige, wie z.B. die Eritrea-Ethiopia Claims Commission (EECC), wurden gegründet, um eng begrenzte Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu ahnden, während hingegen andere Kommissionen ein größeres Einsatzgebiet haben, wie z.B. die United Nations Compensation Commission (UNCC), welche Schäden wiedergutmachen soll, die aus der Invasion des Iraks in Kuwait entstanden sind, unabhängig davon, ob diese auf einer Verletzung des humanitären Völkerrechts beruhen oder nicht. Die UNCC wurde 1991 vom UN-Sicherheitsrat unter Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen errichtet.<sup>21</sup> Sie wurde mit dem Ziel eingesetzt, Entschädigungen wegen Eigentumsverlust aufgrund unrechtmäßigen Handlungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu leisten. Die UNCC war das erste Opfer-Entschädigungsprogramm, welches unter Kapitel VII der UN-Charta vom Sicherheitsrat errichtet worden ist. Dem einzelnen Opfer wurde eine tragende

<sup>21</sup> UN-Dok. S/Res/ 692 vom 20. Mai 1991, Nr. 3.

Rolle in dem Prozeß der Entschädigung zuteil. Im Gegensatz zu der anerkannten Praxis, Entschädigung nur dem verletzten Staat zu gewähren, besteht nach den UNCC-Vorschriften erstmalig auch eine Entschädigung sowohl für einzelne Opfer als auch für juristische Personen des Privatrechts. Seit ihrer Errichtung im Jahr 1991 wurden knapp 2,7 Millionen Entschädigungsansprüche gestellt, die insgesamt 352 Mrd. US-Dollar betragen.<sup>22</sup> Die Arbeit der UNCC endete im Juni 2005. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde 1,54 Millionen Klagen stattgegeben und es wurden bisher Entschädigungen in Höhe von 23 Mrd. US-Dollar gezahlt.

Die Eritrea-Äthiopien Claims Commission wurde im Jahr 2000 aufgrund des Friedensabkommens zwischen Eritrea und Äthiopien mit dem Ziel gegründet, Eigentumsverlust und -beschädigungen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt und durch Verletzungen des humanitären Völkerrechts entstanden sind, wiedergutzumachen.<sup>23</sup> Seitdem sind schätzungsweise 400.000 Klagen bei der EECC eingegangen, und am 1. Juli 2003 hat die EECC ihre ersten Entscheidungen bezüglich der Behandlung von Kriegsgefangenen gefällt.<sup>24</sup>

#### b. Die Internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda

Als Reaktion auf den bewaffneten Konflikt auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und die dabei begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts hat der UN-Sicherheitsrat mit der Resolution 827 im Jahre 1993 den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribu-

nal for the Former Yugoslavia, ICTY) errichtet.<sup>25</sup> Nach dem Völkermord in Ruanda im Jahre 1994, bei dem schätzungsweise 800.000 Menschen ums Leben gekommen sind, bildete der UN-Sicherheitsrat einen weiteren Ad-hoc-Gerichtshof, um die begangenen Verbrechen zu ahnden.<sup>26</sup> Obwohl beide Gerichtshöfe eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts gespielt haben, gibt es keine Regelung oder Rechtsprechung zur Entschädigung der Opfer. Entschädigungen nach beiden Statuten sind nur auf die Rückgabe gestohlenen Eigentums begrenzt, vgl. Art. 24 Abs. 3 ICTY-Statut. Gem. Regel 106 der Rules of Procedure and Evidence (RPE) beider Gerichte ist es den Opfern erlaubt, vor nationalen Gerichten Rechtsmittel bezüglich einer möglichen Entschädigung einzulegen, vorausgesetzt, daß das entsprechende nationale Gesetz anwendbar ist. Die Gerichtshöfe haben folglich keine Kompetenz, die Rechte der Opfer selbst durchzusetzen, die endgültige Entscheidung, ob z.B. eine Entschädigung gewährt wird, obliegt weiterhin den nationalen Gerichten.

#### c. Internationaler Strafgerichtshof

Eines der wichtigsten Dokumente des Völkerstrafrechts ist für die Opfer das Statut des IStGH. Das Statut weist innerhalb des Völkerstrafrechts die meisten Rechte für die Opfer aus, darunter so bedeutsame Rechte wie: (a) Teilnahme am Verfahren, (b) Schutz der Opfer und Zeugen während des Verfahrens, (c) das Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung und (d) Errichtung eines Treuhandfonds, aus dem Reparationszahlungen möglich sind.

Unter den Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 3 IStGH-Statut hat das Opfer, wenn seine persönlichen Interessen betroffen sind, das Recht, seine Auffassungen und Anliegen während des Verfahrens zu äußern.

<sup>22</sup> Aktueller Stand abrufbar unter: [www2.unog.ch/uncc/status.htm](http://www2.unog.ch/uncc/status.htm) (25. März 2008).

<sup>23</sup> *Emanuela-Chiara Gillard*, Reparations for violations of international humanitarian law, in: *International Review of the Red Cross*, Vol. 58 (2003) S. 529-553, S. 542.

<sup>24</sup> Ebd., S. 542.

<sup>25</sup> UN-Dok. S/Res/827 vom 25. Mai 1993.

<sup>26</sup> UN-Dok. S/Res/955 vom 8. November 1994.

Gem. Art. 75 IStGH-Statut hat der IStGH die Befugnis, die Zahlung einer angemessenen Entschädigung der beschuldigten Person an das Opfer anzuordnen. Das Gericht hat, entweder auf Ersuchen einer Partei oder unter bestimmten Umständen, die Befugnis, die Reichweite der Schäden zu bemessen. Der Gerichtshof kann dann der angeklagten Person direkt die Pflicht zur Wiedergutmachung anordnen. Dies kann Restitution, Schadenersatz oder aber auch die Rehabilitation des Opfers umfassen. Bevor der IStGH jedoch eine Wiedergutmachung anordnet, kann er die beteiligten Parteien einladen, sich hierzu zu äußern.

Zudem sieht das IStGH-Statut in Art. 79 die Gründung eines Treuhandfonds zugunsten der Opfer und ihrer Familien vor. Der Gerichtshof kann gem Art. 79 Abs. 2 IStGH-Statut anordnen, daß Geldstrafen und durch Einziehung erlangte Gelder an den Treuhandfonds überwiesen werden.

Der Gerichtshof kann nur dem einzelnen Täter die Zahlung einer Entschädigung anordnen. Dies gilt auch, wenn der einzelne Täter zurechenbar für einen Staat gehandelt hat.

Zur Zeit ist jedoch noch unklar, wie diese Regeln umgesetzt werden, denn der Gerichtshof steht erst am Beginn seiner Arbeit.

## 2. Interamerikanischer Gerichtshof

Der Präzedenzfall in bezug auf das Recht auf Wiedergutmachung ist der Fall *Velásquez-Rodríguez* vor dem IAGMR.<sup>27</sup> Der Fall betrifft das ungelöste Verschwinden von *Velásquez-Rodríguez* in Honduras, welches eine Verletzung von Art. 7 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) darstellt. Der IAGMR interpretierte Art. 1 Abs. 1 AMRK in Zusammenhang mit Art. 7

AMRK: Der Staat hat die Pflicht, jeglicher Verletzung von Rechten unter dieser Konvention vorzubeugen, diese zu verfolgen und zu bestrafen. Wenn es möglich ist, soll das Recht wiederhergestellt werden, für Schäden aus der Rechtsverletzung soll eine Entschädigung folgen.<sup>28</sup> Dem IAGMR folgend bedeutet dies, daß die Staaten nicht nur die Pflicht haben, die Menschenrechte effektiv zu gewährleisten und zu sichern, sondern auch die Ermittlungen ernsthaft und effektiv betreiben müssen. Bis zum November 2007 hat der IAGMR 90 Urteile bezüglich der Entschädigung gefällt. Indes ist die Reichweite umstritten. Der Gerichtshof erkennt an, daß es neben Entschädigungszahlungen oder wenn möglich, Restitutionen, weitere Mittel der Wiedergutmachung gibt.<sup>29</sup> Daneben wird bisweilen der Zugang zum Gericht gar als Bestandteil des *Ius cogens* angesehen.<sup>30</sup>

<sup>28</sup> Ebd., § 166.

<sup>29</sup> Suárez-Rosero ./.. Ecuador, Nr. 68ff.; "Street Children" (Villagrán-Morales et. Al) ./.. Guatemala, vom 26. Mai 2001, § 94ff.

<sup>30</sup> Pueblo Bello Massacre ./.. Colombia, Urteil vom 31. Januar 2006, Dissenting Opinion Judge A.A. Cançado-Trindade, Nr. 64: "The indivisibility between Articles 25 and 8 of the American Convention that I maintain (supra) leads me to characterize access to justice, understood as the full realization of justice, as forming part of the sphere of *jus cogens*; in other words, that the inviolability of all the judicial rights established in Articles 25 and 8 considered together belongs to the sphere of *jus cogens*. There can be no doubt that the fundamental guarantees, common to international human rights law and international humanitarian law, have a universal vocation because they are applicable in any circumstance, constitute a peremptory right (belonging to *jus cogens*), and entail obligations *erga omnes* of protection.", abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_140\\_esp.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_140_esp.pdf) (25. März 2008).

Vgl. auch: Dismissed Congressional Employees ./.. Peru vom 30. November 2007, Dissenting Opinion Judge A.A. Cançado-Trindade, § 35ff., abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_174\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_174_ing.pdf) (25. März 2008).

<sup>27</sup> Velásquez-Rodríguez ./.. Honduras, vom 29. Juli 1988, abrufbar unter: [www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec\\_04\\_ing.pdf](http://www.corteidh.or.cr/docs/casos/articulos/seriec_04_ing.pdf); zu diesem Fall siehe auch *Thomas Buergenthal/Dinah Shelton*, *Protecting Human Rights in the Americas*, 4. Aufl., 1995, S. 171ff.

### 3. *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*

Wie gezeigt, kann der EGMR, wenn er es für notwendig erachtet, der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zusprechen (Art. 41 EMRK). Es ist oft herausgestrichen worden, daß eine der Hauptschwächen des EGMR die beschränkte Befugnis zur Abhilfe von Verletzungen ist.<sup>31</sup> Der EGMR fühlt sich nicht unter allen Umständen dazu verpflichtet, der verletzten Partei eine Entschädigung zuzusprechen. Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, daß ein rechtliches Urteil, welches die Pflichtverletzung der Vertragspartei bestimmt und festlegt, eine ausreichende Entschädigung darstelle.<sup>32</sup> Zudem bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung, daß nicht jede Konventionsverletzung den Raum für eine Entschädigung eröffne.<sup>33</sup> Im Fall McCann hat der EGMR im Jahre 1995 den Familien von Opfern, die in Gibraltar von einer britischen Anti-Terror-Einheit erschossen worden sind, was laut dem Gerichtshof eine Verletzung des Schutzes des Lebens gem. Art. 2 EMRK darstellt, gar jegliche finanzielle Entschädigung gar versagt.<sup>34</sup> Der EGMR ist in seiner Rechtsprechung bezüglich möglicher Entschädigungen weitaus restriktiver als der IAGMR.

### 4. *Menschenrechtsausschuß*

Die Vertragsparteien des IPbpr errichteten im Jahr 1976 den UN-Menschenrechtsaus-

schuß mit dem Ziel, die Einhaltung der Vorschriften des Paktes zu gewährleisten. Die Spruchfähigkeit dieses Organs hat einen bedeutenden Beitrag zur Definierung und Klärung der Rechte der Opfer unter dem IPbpr geleistet. Der bekannteste Fall ist insoweit der Fall Rodriquez ./ Uruguay<sup>35</sup>

Der Ausschuß hat jedoch keine verbindliche Entscheidungsbefugnis in der Sache, und zwar weder in bezug auf die Feststellung einer Konventionsverletzung noch in Bezug auf den Ausspruch einer Rechtsfolge.<sup>36</sup> Stattdessen teilt der Ausschuß dem betreffenden Staat seine Sicht der Dinge mit (sog. Auffassungen) und empfiehlt Abhilfemaßnahmen. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß den Äußerungen des Ausschusses keinerlei rechtliche Relevanz zukomme. Mit der Ratifizierung des Fakultativprotokolls haben die Vertragsstaaten die Prüfungskompetenz des Ausschusses anerkannt. Ein Nichtbeachten der Empfehlungen würde damit dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, denn die Empfehlungen müssen von den Vertragsstaaten beachtet werden.<sup>37</sup> Kommen sie dem nicht nach, so stellt dies keine Völkerrechtsverletzung dar und würde das Opfer nicht zu einer erneu-

<sup>31</sup> Dinah Shelton, Remedies in international human rights law, 2005, S. 189-202, m.w.Nw.

<sup>32</sup> Zur Thematik siehe auch Gerhard Dannemann, Schadenersatz bei Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention, 1994.

<sup>33</sup> Kingsley ./ United Kingdom, Urteil vom 28. Mai 2002, Nr. 42, abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=2&portal=hbkm&action=html&highlight=Kingsley&sessionId=6433481&skin=hudoc-en> (25. März 2008).

<sup>34</sup> McCann et al. ./ United Kingdom, Urteil vom 27. September 1995, Nr. 219, abrufbar unter: <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/portal.asp?sessionId=6245056&skin=hudoc-en&action=request> (25. März 2008).

<sup>35</sup> Rodriquez ./ Uruguay, UN-Dok. CCPR/C/51/322/1988, Nr. 14 vom 19. Juli 1994; Blancov./Nicaragua, UN-Dok. CCPR/C/51/D/328/1988, Nr. 5.3, vom 20. Juli 1994: "The Committee observed that the authorities of any State party to the Covenant are under an obligation to investigate alleged human rights violations and to make available appropriate judicial remedies and compensation to victims of such violations, even if they are attributable to a previous administration".

<sup>36</sup> Kirsten Schmalenbach, Ansätze zu direkten Klagemöglichkeiten Betroffener bei schweren Menschenrechtsverletzungen, in: Eckart Klein (Hrsg.), Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, 2003, S. 297-327 (S. 299); Klein (Fn. 1), S. 72f.

<sup>37</sup> Klein (Fn. 1), S. 72f; zu den Rechtswirkungen der Auffassungen siehe auch Bernhard Schäfer, Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt, 2. Aufl., 2007, S. 19ff.



ten Anrufung des Menschenrechtsausschusses berechtigen.<sup>38</sup>

### 5. Ausschluß zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung

Auch der Ausschluß zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung hat sich bezüglich des Rechts auf Wiedergutmachung in seinen Entscheidungen geäußert. So hat er im Fall *Habassi* ./.. Dänemark<sup>39</sup> empfohlen, die Schäden, die dem Opfer aus der Rechtsverletzung erwachsen sind, wiedergutzumachen. Im Fall *Gelle* ./.. Dänemark hat der Ausschluß empfohlen, für die aus der Konventionsverletzung entstandenen moralischen Verletzungen des Opfers angemessene Entschädigung zu leisten und der Entscheidung des Ausschusses Gehör zu verschaffen.<sup>40</sup> Im Fall *Durmic* ./.. Serbien und Montenegro hat der Ausschluß ebenfalls angeordnet, daß der Vertragsstaat dem Opfer Wiedergutmachung in Form von Schadenersatz zu leisten hat.<sup>41</sup>

Der Ausschluß zur Beseitigung von Rassendiskriminierung unterscheidet sich nicht wesentlich von der kompetentiellen Ausgestaltung des Menschenrechtsausschusses des IPbPR und arbeitet auch nach diesem System.<sup>42</sup> Damit sind auch hier Äußerungen nicht in dem Sinne bindend, wie es ein Urteil eines Gerichtes ist.

<sup>38</sup> Klein (Fn. 1), S. 73.

<sup>39</sup> CERD, UN-Dok. C/54/D/10/1997 vom 17. März 1999, § 11.2, abrufbar unter: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/MasterFrameView/0897d66dcd5e34ec1256914003130a5?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/MasterFrameView/0897d66dcd5e34ec1256914003130a5?OpenDocument) (25. März 2008).

<sup>40</sup> CERD, UN-Dok. C/68/D/34/2004 vom 15. März 2006, § 9., abrufbar unter: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/MasterFrameView/6715d3bdbfeff3c0dc125714d004f62e0?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/MasterFrameView/6715d3bdbfeff3c0dc125714d004f62e0?OpenDocument) (25. März 2008).

<sup>41</sup> CERD, UN-Dok. C/68/D/29/2003 vom 8. März 2006, § 11, abrufbar unter: [www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/MasterFrameView/768c701774901852c125714d00435610?OpenDocument](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/MasterFrameView/768c701774901852c125714d00435610?OpenDocument) (25. März 2008).

<sup>42</sup> *Schmalenbach* (Fn. 36), S. 300.

### 6. Ausschluß gegen Folter

Seit 1987 ist eine direkte Beschwerde des Folteropfers nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe möglich. Der Ausschluß gegen Folter hat seitdem in einigen Fällen das Recht auf Wiedergutmachung hervorgehoben und der betreffenden Vertragspartei angeordnet, Maßnahmen zur Wiedergutmachung zu ergreifen. So hat der Ausschluß im Fall *Guridi* ./.. Spanien<sup>43</sup> statuiert, daß Art. 14 CAT nicht nur das Recht auf gerechte und angemessene Wiedergutmachung normiert, sondern auch die Pflicht des Staates enthält, eine solche zu garantieren. Eine solche Wiedergutmachung soll alle Schäden des Opfers umfassen. Eine Wiedergutmachung könne also Restitution, Schadenersatz und Rehabilitation des Opfers umfassen. Ebenso müßten Maßnahmen ergriffen werden, um eine Wiederholung der Rechtsverletzung zu vermeiden. Der Ausschluß betont, daß in jedem Fall die gegebenen Umstände zu beachten sind.

### 7. Nationale Strafverfolgung oder Zivilklagen

Zu Zivilklagen gibt es keine umfangreiche Rechtsprechung nationaler Gerichte. Wie bereits gezeigt, haben nationale Gerichte das Recht des einzelnen auf Wiedergutmachung unter dem humanitären Völkerrecht abgelehnt. Im Zusammenhang mit Klagen bezüglich der Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen haben sich vor allem US-amerikanische Gerichte hervorgetan.

Mit dem US Alien Tort Claim Act (ATCA) ermöglicht der amerikanische Gesetzgeber den Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen, Zivilklagen vor US-amerikanischen Gerichten anzustrengen.<sup>44</sup> Die

<sup>43</sup> UN-Dok. A/60/44 vom 17. Mai 2005, § 6.8.

<sup>44</sup> Hierzu: *Thomas Giegerich*, Extraterritorialer Menschenrechtsschutz durch US-Gerichte: Sachwalterschaft für die internationale Gemeinschaft oder judizieller Imperialismus?, in: Eckart

Rechtsentwicklung in den Vereinigten Staaten von Amerika findet ihren Ausgangspunkt im berühmten Fall *Filártiga* aus dem Jahre 1980.<sup>45</sup> Nach Auffassung des Gerichts gibt der ATCA Ausländern das Recht, Klage wegen der Verletzung von Völkergewohnheitsrecht vor amerikanischen Bundesgerichten zu erheben, unabhängig davon, wo die Rechtsverletzung stattgefunden hat. Beklagter kann jedoch nur ein Individuum sein, also das handelnde, befehlende oder unterlassende Staatsorgan. Hingegen kann der Staat selbst nicht zur Wiedergutmachung, insbesondere nicht zur Zahlung von Entschädigungen, verpflichtet werden. Zudem ist es erforderlich, daß der Angeklagte sich, zumindest für den Prozeß, in den USA aufhält. Diese Voraussetzung grenzt die Anwendbarkeit des ATCA erheblich ein, denn sie ist selten erfüllt. Ein Fall, in dem das Gericht unter Anwendung des ATCA geldwerte Entschädigungen zusprach, ist das Urteil *Mushikiwabo ./.* *Barayagwiza*.<sup>46</sup> Das Gericht sprach den fünf Klägern eine Entschädigungssumme in Höhe von 100.000.000 Millionen US-Dollar zu. Doch es ist nicht zu erwarten, daß ein verurteilter Täter die volle Höhe zahlt. Zum einen muß er über ein ausreichendes Vermögen verfügen und sein Heimatstaat muß willens und in der Lage sein, das Urteil durchzusetzen.

## V. Die Basic Principles der UN-Generalversammlung

### 1. Entstehung

Am 19. April 2005 hat die UN-Menschenrechtskommission per Resolution die Grundsätze und Richtlinien über das Recht auf Wiedergutmachung angenommen. Die Resolution erhielt 40 Ja-Stimmen ohne Gegenstimme, jedoch ent-

hielten sich 13 Staaten, unter ihnen Deutschland, die USA und Australien.

Die Arbeit an den Richtlinien wurde 1989 aufgenommen. Die Unterkommission für Diskriminierungsverhütung und Minderheitenschutz (die nachmalige Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte) beauftragte *Theo van Boven*, ein Mitglied der Unterkommission damit, eine Studie über das Recht auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitation für Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen anzufertigen. Im Jahr 1993 legte *van Boven* seinen ersten Schlußreport vor.<sup>47</sup> 1998 bestellte die Unterkommission *Cherif M. Bassiouni* als neuen Berichtersteller. Im Januar 2000 legte *Bassiouni* seinen Schlußbericht vor, der sachlich weiter gefaßt war als der Entwurf *van Bovens*.<sup>48</sup> Neben zivilrechtlichen Ansprüchen bezog der Entwurf *Bassiounis* auch strafrechtliche Aspekte mit ein. Bei drei weiteren konsultativen Treffen mit einem weiten Teilnehmerkreis wurde der Entwurf zu den Richtlinien in den Jahren 2002, 2003 und 2004 erneut umfassend erörtert. Auf der Frühjahrstagung 2005 der UN-Menschenrechtskommission kam es letztlich zur Annahme der Richtlinien.

### 2. Sachlicher Anwendungsbereich

Fraglich ist, ob die Richtlinien alle Rechtsverletzungen erfassen oder nur solche, die von schwerer Natur sind. Die Präambel betont, daß die nachfolgenden Richtlinien bezüglich schwerer Menschenrechtsverletzungen und schwerer Verletzungen des internationalen humanitären Rechts gelten. Bis auf den Abschnitt, der sich mit der allgemeinen Pflicht, die Menschenrechte und die Gebote des humanitären Rechts zu achten, beschäftigt, wird in den Richtlinien der Terminus der schweren Verletzung genutzt. Diese gelten daher nur für schwere

Klein/Christoph Menke (Hrsg.), *Menschheit und Menschenrechte*, 2002, S. 155-166.

<sup>45</sup> *Filártiga ./.* *Ameico Normerto Pen-irala*, United States Court of Appeal, 630 F. 2d Series, S. 876ff.

<sup>46</sup> *Mushikiwabo ./.* *Barayagwiza* 1996 WL 164496 (94 Civ. 3627).

<sup>47</sup> *Van Boven* (Fn. 5).

<sup>48</sup> *Cherif M. Bassiouni*, *The Right to restitution, compensation and rehabilitation for victims of gross violations of human rights and fundamental freedoms*. Final report, UN-Dok. E/CN.4/2000/62.

Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts.

### 3. *Persönlicher Anwendungsbereich*

#### a. Opfer

Es ist der wichtigste Aspekt dieser Richtlinien, daß die Opfer den Ausgangspunkt der Überlegungen darstellen. Während der Beratungen zu den Basic Principles war die genaue Definition des Begriffs des Opfers eine umstrittene Frage. Wichtig war, daß das Opfer als Mensch, als Person und nicht als eine abstrakte Rechtspersönlichkeit angesehen wurde.<sup>49</sup> Prinzip Nr. 8 der Basic Principles definiert ein Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts wie folgt: Opfer sind solche Personen, die individuell oder kollektiv einen Schaden erlitten haben. Dies schließt physische oder psychische Verletzungen, seelische Leiden, Vermögensverluste oder substantielle Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte ein. Diese Schäden müssen aufgrund einer schweren Menschenrechtsverletzung oder schweren Verletzung des humanitären Völkerrechts entstanden sein. Dort, wo es angebracht ist, und in Einklang mit nationalem Recht steht, sind auch die Familie und Angehörige des unmittelbaren Opfers, als Opfer i.S.d. Basic Principles anzusehen. Dies gilt auch für Personen, die Schäden dadurch erlitten haben, indem sie dem unmittelbaren Opfer geholfen haben.

#### b. Nichtstaatliche Akteure

Wie mit nichtstaatlichen Akteuren umzugehen ist, war eine wichtige Frage während der Beratungen zu den Richtlinien. Wie eben gezeigt, ist das Opfer der Rechtsverletzungen Ausgangspunkt für die Richtlinien. Für das Opfer macht es keinen Unterschied, ob die Rechtsverletzungen von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren

begangen worden sind. Unzweifelhaft ist, daß nichtstaatliche, bewaffnete Gruppen unter bestimmten Umständen an das internationale humanitäre Recht gebunden sind. Der gemeinsame Art. 3 der Genfer Konventionen richtet sich an jede Partei des Konflikts, somit auch an nichtstaatliche Akteure. Dies bestätigt Art. 1 des 2. Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen. Diese Normen beziehen sich nicht explizit auf die Verantwortlichkeit von nichtstaatlichen Akteuren. Doch wenn man davon ausgeht, daß diese innerhalb des Regelungsbereichs der eben genannten Konventionen internationale Verpflichtungen haben, so muß man als Konsequenz auch deren Verantwortlichkeit für eine Pflichtverletzungen zulassen.

Menschenrechte werden traditionell als Beziehung zwischen Staat als Pflichtenträger und dem Individuum als Träger der Rechte gesehen. Einige Autoren hingegen fordern eine Neukonzeption der Menschenrechte, die auch nichtstaatliche Akteure als Pflichtenträger einbeziehen. Auch in der Staatenpraxis ist dieser Ansatz vereinzelt zu finden. So hat z.B. der UN-Sicherheitsrat erklärt, daß die sudanesischen Rebellentruppen für die begangenen Menschenrechtsverletzungen nicht nur faktisch sondern auch rechtlich verantwortlich sind.<sup>50</sup> Dies ist jedoch wohl nicht ausreichend, um eine Änderung der Doktrin, daß Menschenrechte nur den Staat binden, anzunehmen.

Der Text der Basic Principles spricht zumeist von der Pflicht des Staates, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Nur an einigen Stellen läßt der Text offen, wer der Adressat ist. So geht es in Nr. 1 der Basic Principles um die Pflicht, Menschenrechte zu achten und durchzusetzen. Hier wird nicht ausdrücklich auf den Staat verwiesen. In der Mehrheit richten sich die Basic Principles jedoch an den Staat. Daher sind die Basic Principles nicht auf nichtstaatliche Akteure anzuwenden.

<sup>49</sup> Cherif M. Bassiouni, *International Recognition of Victims' Rights*, in: HRLR 6 (2006), S. 203-279, S. 255.

<sup>50</sup> UN-Dok. S/Res/1564 und UN-Dok. S/Res/1574.

#### 4. Inhalt

##### a. Allgemeines

Die Richtlinien bestehen aus einer Präambel und 13 Abschnitten, die insgesamt 27 Prinzipien enthalten. In der Präambel wird hervorgehoben, daß die Richtlinien

keine neuen internationalen oder nationalen gerichtlichen Verpflichtungen beinhalten, sondern Mechanismen, Modalitäten, Vorgehensweisen und Methoden für die Erfüllung bereits existierender Verpflichtungen vorgeben.

Der Report des Hochkommissars für Menschenrechte bemerkte, daß der Terminus „shall“ nur dann verwendet werde, wenn es eine international bindende Norm betrifft. Ansonsten werde der Terminus „should“ verwendet.<sup>51</sup> Diese Unterscheidung wurde auch in dem endgültigen Text verwendet, obwohl dies dem Anspruch widerspricht, keine neuen internationalen oder nationalen Verpflichtungen mit den Basic Principles zu schaffen. Die freizügige Verwendung von „should“ in Zusammenhang mit bestehenden Verpflichtungen führt dazu, daß der Text in seiner Wirkung geschwächt wird.

Abschnitt 1 der Basic Principles zählt die Quellen auf, aus denen sich die Pflicht zur Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts ergibt. Zudem wird den Staaten aufgetragen, ihr nationales Recht an diese Verpflichtungen anzugleichen.

In Abschnitt 2 wird die Reichweite dieser Verpflichtungen beschrieben, jedoch nicht im Detail. So sollte der Staat u.a. legislative und administrative Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte der Opfer ergreifen und die betreffenden Rechtsverletzungen effektiv und prompt verfolgen.

Abschnitt 3 bezieht sich auf schwere Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts, welche ein internationales Verbrechen darstellen. In diesem Fall hat der Staat die Pflicht, zunächst Ermittlungen durchzuführen und im Falle hinreichender Beweise Anklage zu

erheben. Wenn die angeklagte Person für schuldig befunden wird, ist sie auch zu bestrafen.

Abschnitt 5 enthält eine Definition des Begriffs „Opfer“.

##### b. Die Rechte der Opfer nach den Richtlinien

Abschnitt 7 stellt den wichtigsten Abschnitt der Richtlinien dar. Er besagt, daß Rechtsmittel für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts auch das Recht des Opfers auf gleichwertigen und effektiven Zugang zum Gericht, auf adäquate, effektive und schnelle Wiedergutmachung und auf den Zugang zu allen relevanten Informationen die mit den Rechtsgutsverletzungen im Zusammenhang stehen, darstellen. Diese drei Aspekte werden dann in den folgenden Abschnitten aufgenommen und erörtert.

##### *Gleicher und effektiver Zugang zu Gericht (Abschnitt 8)*

Prinzip 12 statuiert, daß die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen oder schwerer Verletzungen des humanitären Völkerrechts gleichen Zugang zu einem effektiven rechtlichen Schutz haben sollten. Andere Rechtsbehelfe, die dem Opfer zustehen sollten, schließen den Zugang zur Verwaltung und anderen Institutionen ein.

Prinzip 13 ergänzt, daß zusätzlich zu dem individuellen Zugang der Staat Mechanismen entwickeln sollte, die es Gruppen von Opfern erlauben, Zugang zu Rechtsbehelfen zu erhalten. Dieses kollektive Recht steht in Zusammenhang mit den Rechten indigener Völker und anderen Gruppierungen von Opfern. Der Terminus „kollektive Rechte“ umfaßt zwei Situationen. Zum einen werden Situationen erfaßt, in denen eine bestimmbare Gruppe der Gemeinschaft in ihren Rechten verletzt worden ist.

Zum anderen werden solche Rechtsverletzungen erfaßt, die der Staat in einer Art

<sup>51</sup> UN-Dok. E/CN.4/2003/63.

und Weise ausführt, die eine bestimmte Gruppe als Ganzes betrifft.

In den beschriebenen Prinzipien wird aber nur vom „Zugang zu Gericht“ und nicht vom Recht auf Zugang zu Gericht gesprochen. So ist auch hier wieder durch die Wortwahl eine Schwächung des Textes vorgenommen worden.

#### *Adäquate, effektive und schnelle Wiedergutmachung (Abschnitt 9)*

Dieser Abschnitt ist von einer gewissen Zurückhaltung geprägt. Prinzip Nr. 15 spricht lediglich davon, daß ein Staat Wiedergutmachung „in accordance with domestic laws and international legal obligations“ zu leisten habe, d.h. also insoweit solche Verpflichtungen überhaupt bestehen. Die Richtlinien sprechen hingegen nicht davon, daß ein Wiedergutmachungsanspruch in allen Fällen schwerer Rechtsverletzungen für die Staaten obligatorisch ist. Die Wiedergutmachung sollte im Verhältnis zu der Schwere der Verletzungen stehen. Staaten sollten sich bemühen, nationale Programme für Wiedergutmachungsansprüche aufzustellen.

Die Basic Principles enthalten vier Formen der Wiedergutmachung: Restitution, Schadenersatz, Rehabilitation und Genugtuung. In den Prinzipien Nr. 18 bis 23 findet dann eine Detaillierung statt. Es wurde bereits gezeigt, wie sich die Formen der Wiedergutmachung untereinander verhalten. Das Gesagte gilt auch für die Basic Principles. Nur die Rehabilitation wurde zusätzlich erwähnt. Die Rehabilitation beinhaltet den Zugang zu medizinischer und psychologischer sowie zu rechtlicher und sozialer Hilfe.

#### *Zugang zu Informationen betreffend der Rechtsverletzung*

Abschnitt 10 der Basic Principles spricht den Opfern das Recht auf Zugang zu allen Informationen zu, die die Rechtsverletzung betreffen. Zudem sollten die Staaten die

Öffentlichkeit als Ganzes über die Rechtsverletzungen informieren.

#### *5. Arten der Wiedergutmachung*

Die Resolutionen sehen zwar keinen absoluten Anspruch auf Wiedergutmachung vor, bestätigen aber, daß die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen gemäß den international anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen Anspruch auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitation haben, wo dies angezeigt ist. Sie verpflichten die internationale Gemeinschaft zudem, den Rechten der Opfer dieser Verletzungen die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

#### *6. Zusammenfassung*

Die Annahme der Basic Principles war hart umkämpft. Die USA übten scharfe Kritik an den Basic Principles. Ihrer Auffassung nach ist für viele der Konzeptionen, die in den Basic Principles zu finden sind, keine Grundlage in völkerrechtlichen Verträgen oder im Völkergewohnheitsrecht zu finden. Es sei sogar so, daß sich die gegenwärtige Staatenpraxis in direktem Gegensatz zu den Basic Principles befinde. Zudem bezweifelten die USA die Kompetenz der UN-Menschenrechtskommission, solche Konzeptionen anzunehmen, denn ihr Mandat umfasse nicht auch das humanitäre Völkerrecht und dessen Interpretation und Geltendmachung.

Die Basic Principles könnten als Parallele zu den Artikeln der UN-Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC) über die Staatenverantwortlichkeit aus dem Jahre 2001<sup>52</sup> und als deren Gegenstück angesehen werden. Jedoch erscheint eine solche Annahme eher zweifelhaft. Die ILC konnte sich bei der Arbeit zur

<sup>52</sup> UN-Dok. A/CN.4/L.602/Rev.1; dazu *Sabine von Schorlemer*, Verfahrensrechtliche Aspekte bei Ansprüchen aus Verletzungen von Erga-omnes-Normen, in: Eckart Klein (Hrsg.), Menschenrechtsschutz durch Gewohnheitsrecht, 2003, S. 238-291.

Staatenverantwortlichkeit auf bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende gewohnheitsrechtliche Prinzipien stützen und brauchte daher in weiten Teilen dieses bereits bestehende Rechtsregime lediglich zu kodifizieren.<sup>53</sup> Die Basic Principles halten hingegen erstmals umfassend die Rechte der Opfer fest.

Die Richtlinien bestehen letztlich nur aus rechtspolitischen Aussagen, auch wenn einige Regelungen klar umrissen sind. Man wird sie in Zukunft in den betreffenden Fällen hinzuziehen, jedoch eher als Checkliste, denn als bindendes Regelwerk.

Unabhängig von der zukünftigen rechtlichen Geltung der Basic Principles haben diese eine sehr große moralische Kraft. Sie stellen zudem einen weiteren Schritt zum Schutz des einzelnen im Völkerrecht dar, denn ihr Ansatzpunkt sind die Bedürfnisse des Opfers, die Basic Principles sind mithin opferorientiert.

## VI. Durchsetzungshindernisse

Obwohl zahlreiche regionale, nationale und internationale Rechtsinstrumente Vorschriften bezüglich der Rechte der Opfer enthalten, gibt es verschiedene Gründe, warum der Zugang zu Gericht bzw. der Zugang zu Entschädigungen für die Opfer nicht offen steht. Ein Problem stellt die Frage nach einer bindenden Rechtsgrundlage dar. Nur wenige Konventionen, die diese Vorschriften enthalten, sind bindend. Sind diese für die Vertragsparteien bindend, so können die Vertragsparteien entsprechende Vorbehalte abgeben, so daß entsprechende Vorschriften nicht oder nicht wie in der Konvention angegeben gelten.

Neben den bindenden Konventionen gibt es eine Reihe von Erklärungen, die die Rechte der Opfer verstärken und bekräftigen. Diese sind jedoch nicht bindend, sondern stellen allenfalls sog. Soft-law dar.

Neben den nur vereinzelt rechtlichen Grundlagen werden vor allem zivilrechtliche Wiedergutmachungsansprüche mit prozessualen Schwierigkeiten konfrontiert. Eines der größten Hindernisse stellt die Immunität dar.

### 1. Immunität

Der Grundsatz der Immunität besagt, daß kein Staat über einen anderen zu Gericht sitzen darf. Die der gerichtlichen Beurteilung unterliegende Handlung wird nicht materiell legitimiert, sondern nur auf prozessualer Ebene der fremden Gerichtsbarkeit entzogen. Die Immunität ist Ausdruck der umfassenden Souveränität der Staaten.

Die Frage ist nun, inwieweit die Immunität der Staaten dort Einschränkungen erfahren muß, wo sie auf Verletzungen von Menschenrechten oder des humanitären Völkerrechts stößt. Eine Möglichkeit, die Staatenimmunität zu umgehen, stellt möglicherweise die Einschränkung durch *Ius cogens* dar. Als völkerrechtliches *Ius cogens* werden Normen aus dem völkerrechtlichen Bereich bezeichnet, wenn Völkerrechtssubjekte wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nicht von ihnen abweichen dürfen. Es handelt sich dabei um Normen, die im gemeinsamen Interesse aller Staaten gelten und tief im allgemeinen Rechtsbewusstsein verankert sind.<sup>54</sup> Darüber, daß menschenrechtliche Gewährleistungen zum Bestand des *Ius cogens* gehören, besteht unter den Staaten Einigkeit.<sup>55</sup> Fraglich ist hingegen, welche Menschenrechtsgarantien diese Rechtsqualität im Einzelnen teilen. Hierzu werden das Verbot der Folter, die menschenrechtliche Gewährleistung des Rechts auf Leben, das Verbot der Sklaverei und des Menschenhandels sowie die Rassendiskriminierung gezählt.

<sup>53</sup> Tomuschat (Fn. 14), S. 161.

<sup>54</sup> Alfred Verdross, *Jus Dispositivum and Jus Cogens in International Law*, in: AJIL (60) 1966, S.55-63, S. 58.

<sup>55</sup> Monika Lüke, *Die Immunität staatlicher Funktionsträger*, 2000, S. 337.

Es gibt zwar Ansätze zu einer *Ius cogens* Ausnahme, dennoch steht die herrschende Völkerrechtslehre einer derartigen Durchbrechung der Staatenimmunität distanziert gegenüber.<sup>56</sup> Zudem läßt sich bisher keine relevante Staatenpraxis finden.<sup>57</sup> Im Ergebnis wird zumindest zur Zeit noch der Staatenimmunität der Vorzug gegeben.

## 2. Politische und ökonomische Durchsetzungshindernisse

Neben der Immunität stellt sich die Frage, wer für mögliche Entschädigungen aufzukommen hat bzw. wie diese realisierbar sind.

Würden ausländische Gerichte Schadenersatzklagen der Opfer zulassen, so käme eine Prozeßlawine ins Rollen. Viele Opfer würden versuchen, einen ausländischen Gerichtsstand zu erreichen, um auf diesem Wege wenigstens teilweise Entschädigung für vergangenes Unrecht zu erhalten.<sup>58</sup> Ungeachtet möglicher Vollstreckungshindernisse, würden sich die Zahlungspflichten derart summieren, daß es zu einem finanziellen Zusammenbruch des beklagten Staates kommen würde.<sup>59</sup> Dadurch wäre der Kernbereich der staatlichen Souveränität existenziell bedroht. Dieses Argument greift vor allem bei systematischen und umfassenden Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts mit einer Vielzahl von Opfern. Geht es hingegen um Schadenersatzforderungen, die vereinzelte, individuelle Verletzungen betreffen, ist dieses Ar-

gument abzulehnen. Auch wenn der Staat im Einzelfall mitunter erhebliche Schadenersatzzahlungen leisten müßte, beeinträchtigen die Zahlungspflichten seine Finanzen kaum, so daß die Souveränität des verurteilten Staates nicht im Kernbereich gefährdet ist. Die Risiken des Schadenersatzes wären nicht höher als in Fällen der wirtschaftlichen Betätigung des Staates, denn auch hier hat der Staat keinen Immunitätsanspruch und muß somit im Falle einer Verurteilung Schadenersatz zahlen.<sup>60</sup>

Wenn nach einem Systemumbruch begangenes Unrecht wiedergutmacht werden soll, stellt sich die Frage, ob es der neuen Regierung bzw. politischen Führung überhaupt möglich ist, Wiedergutmachung zu leisten. Nichtmonetäre Varianten scheinen durchaus möglich, jedoch erscheint es schwer vorstellbar, daß ein Staat im Umbruch die Möglichkeit besitzt, allen Opfern eine adäquate Entschädigung zukommen zu lassen. Daneben könnte es zu Konstellationen kommen, die äußerst problematisch erscheinen. Wie sieht es aus, wenn die Opfer begangener Rechtsverletzungen die neue Regierung stellen? Hätte die Mandela-Regierung in Südafrika den Opfern des Apartheitsregimes Entschädigung zahlen sollen?

## VII. Zusammenfassung

Das Prinzip der Wiedergutmachung wurde vom Ständigen Internationalen Gerichtshof im Chorzów-Fall herausgestellt. Dieses Prinzip ist seitdem unbestritten, wurde wiederholt durch Urteile der internationalen Rechtsprechung bestätigt<sup>61</sup> und letztendlich in Art. 31 Abs. 1 ILC-Staatenverantwortlichkeit kodifiziert. Da dieses Prinzip aber ein zwischenstaatliches ist, ist eine einfache Anwendung auf Opfer von Menschenrechtsverletzungen oder Verlet-

<sup>56</sup> Matthias Herdegen, Völkerrecht, § 37 Rn. 7, vgl. auch das BGH Urteil v. 26.06.2003 bezüglich Schadenersatzansprüche griechischer Staatsangehöriger wegen Kriegsverbrechen, NJW 2003, S. 3489.

<sup>57</sup> Stephan Hobe, Durchbrechung der Staatenimmunität bei schweren Menschenrechtsverletzungen, NS-Delikte vor dem Areopag, in: IPRax 2001, S. 368-372, S. 371.

<sup>58</sup> Jörg Bröhmer, State Immunity and the Violation of Human Rights, 1997, S. 204; Lüke (Fn. 55), S. 347.

<sup>59</sup> Bröhmer (Fn. 58), S. 205ff.

<sup>60</sup> Ebd., S. 205.

<sup>61</sup> IGH, Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, advisory opinion vom 11. April 1949, (1949) ICJ Reports, 174 § 184; IGH, La Grand (Germany ./United States of America), Urteil vom 27. Juni 2001, § 48.

zungen des humanitären Völkerrechts nicht möglich.

Die Annahme der Basic Principles durch die UN-Generalversammlung stellte für die Rechte der Opfer einen weiteren wichtigen Entwicklungsschritt dar. Als Resolution der Generalversammlung ist sie jedoch nicht bindend. Zwar ist es durchaus möglich, daß aus diesen Prinzipien Völkergewohnheitsrecht entsteht. Jedoch sind die Prinzipien und Richtlinien oft zu ungenau und vage, als daß sich hieraus bindendes Völkerrecht entwickeln könnte. Es handelt sich vielmehr um eine Progammschrift.

Auch in der Rechtsprechung lassen sich Tendenzen zur Anerkennung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrecht erkennen. Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte statuiert mittlerweile in fast jedem seiner Urteile das Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung. Hingegen ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte diesbezüglich recht zurückhaltend. Dies läßt sich mit der institutionellen Verschiedenheit des europäischen und des inter-amerikanischen Systems erklären. Zum einen ist der AGMR mit wesentlich weiteren Befugnissen hinsichtlich von Wiedergutmachungen ausgestattet. Gem. Art. 63 Abs. AMRK soll der Gerichtshof bei einer festgestellten Rechtsverletzung das Opfer rehabilitieren. Eine Entschädigung ist nur eine Möglichkeit. Zum anderen besitzt das interamerikanische System kein Kontrollorgan wie das Ministerkomitee im europäischen System. Daher ist der IAGMR in seiner Rechtsprechung freier als der EGMR.

Auf internationaler Ebene könnte in der Zukunft der Internationale Strafgerichtshof die Rechte der Opfer stärken. Wie gezeigt, (S. 6f.) enthält das Statut des IStGH mehrere Vorschriften, die die Rechte der Opfer stärken. Hierfür müßten jedoch zunächst Urteile unter Berücksichtigung dieser Vorschriften ergehen. Dies war bislang nicht der Fall. Daher bleibt es auch hier nur dabei, die Zukunft abzuwarten.

Ein probates Mittel zur Durchsetzung der Rechte der Opfer scheinen die Claims Commissions zu sein. Jedoch ist ihr Einsatzgebiet eng umgrenzt und es erscheint nicht realistisch, daß für jegliche Menschenrechtsverletzung eine solche Kommission zum Einsatz kommt. Auch hier stellt sich die Frage nach der Finanzierbarkeit.

Zudem müßten die vielen praktischen Probleme, die sich bei der Durchsetzbarkeit einer Pflicht zur Wiedergutmachung ergeben, gelöst werden. Hierzu zählt zuvörderst die Staatenimmunität. Viele Klagen werden als unzulässig abgewiesen, da es an der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Gerichts fehlt. Ist diese weitere Klippe umschifft, so warten weitere faktische Durchsetzungshindernisse.

Jedoch sollte das Fortschreiten der Entwicklung der Rechte der Opfer nicht allzu pessimistisch gesehen werden. Das Völkerrecht ist ein flexibles Recht und kann daher relativ schnell auf Neuerungen eingehen. Dies zeigt sich allein, wenn man die Entwicklung des Völkerrechts, im besonderen aber auch die Stellung des einzelnen im Völkerrecht, seit dem Zweiten Weltkrieg betrachtet.

Whenever a change is made, someone some times has to make the first move. One country alone may start the process. Others may follow. At first a trickle, then a stream, last a flood.<sup>62</sup>

Es bleibt zu hoffen, daß dieser optimistische Ansatz sich auch im Bereich der Rechte der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts durchsetzen kann.

---

<sup>62</sup> *Trendtex trading Cor. v. Central Bank of Nigeria*, England, Court of Appeal, 13.01.1977, QB 529-580, Lord Denning MR, 556.